

Die Reform der Reform der Reform ... des Sexualstrafrechts

– eine endlose Geschichte?

Der Entwurf der Fraktion der SPD und der Grünen/Bündnis 90 BT-Drs. 15/2

■ Monika Frommel

Reformen des Sexualstrafrechts haben eine lange Geschichte. Sie haben im Kern eine fortschrittliche, wenn auch ausbaufähige Basis für einen effizienten Opferschutz geschaffen und würden es erlauben, die Gesetze behutsam den veränderten gesellschaftlichen Moralvorstellungen anzupassen. Stattdessen herrscht blinder Aktionismus, symbolische Kriminalpolitik statt professioneller Opferarbeit. Es ist die klassische »Viktimagogie«, der Irrglaube, dass das, was dem (vermuteten) Täter schadet, dem Opfer nutzt.

1997 kam es nach langen Debatten zu einer ersten Reform des Sexualstrafrechts. Sie sollte keine symbolische Kriminalpolitik sein, sondern Teil einer gut durchdachten Antidiskriminierungspolitik. Wen wundert es, dass schon 1998 mehrfach nachgebessert wurde, zunächst im Januar, dann im April (Sicherheitsgesetze) und zuletzt im Dezember 1998 (Zeugenschutzgesetz). 2002 schließlich wurde die 1998 erweiterte Sicherungsverwahrung erneut erweitert und kann nun auch nachträglich angeordnet werden, wenn diese Möglichkeit im erkennenden Verfahren bedacht und im Urteil vorbehalten worden ist. Erste empirische Erfahrungen der Gesamtreformen belegen, dass jede Umsetzung Zeit braucht und dass die Praxis nicht den Vorgaben der Gesetzgebung folgt, sondern eigene Schwerpunkte setzt. Aber die Bereitschaft der Strafverfolgungsbehörden, mehr Opferschutz im Rahmen des rechtsstaatlich Vertretbaren zu leisten, ist bei aller Skepsis höher als erwartet. Sie ließe sich aufgreifen und verstärken. Dennoch gehört es zum Ritual der Opposition, immer wieder neue Verschärfungen »im Namen der Opfer« zu fordern. Der Grund kann nur Populismus sein, denn kurz vor der Wahl 1998 hielt man noch für richtig, was seitdem plötzlich als unzureichend dargestellt wird. Ein Beispiel ist die unsägliche Debatte

über die Mindeststrafe beim sexuellen Missbrauch von Kindern. Im April 1998 wurden die einschlägigen Tatbestände reformiert. Ein sehr weit gefasstes abstraktes Gefährdungsdelikt (ein Vergehenstatbestand) verbietet jeden sexuellen Kontakt mit unter Vierzehnjährigen und pönalisiert – wegen der weiten Fassung – auch Verhaltens-

Differenzierungen nicht zur Kenntnis nehmen will. Härter sanktioniert wird seit April 1998 ein Erwachsener, der sich an einem Kinde vergeht. Hier greift in der Regel der Verbrechenstatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs. Handelt der Täter darüber hinaus, was die Regel ist, gegen den Willen des Kindes, begeht er eine Verge-

chen einzustufen, wissend, dass Strafgerichte dann eine Vielzahl durchschnittlicher Fälle als »minder schwer« einstufen werden, um bei der Art der Verfahrensgestaltung und den zu verhängenden Rechtsfolgen flexibler zu sein. Nun könnte es ja sein, dass empirische Untersuchungen belegen, dass die gerichtliche Praxis skandalös und so schnell wie möglich durch eine Änderung der Gesetze zu stoppen sei. Aber dies behauptet niemand und belegt auch niemand (von unangemessen entschiedenen Einzelfällen abgesehen). Ganz im Gegenteil. Es ist umgekehrt zu befürchten, dass generalpräventiv hohe Strafandrohungen wieder Vermeidungsstrategien stärken werden; ein Effekt, den das reformierte Recht stoppen sollte. Was also will die Opposition anderes als populistische Punksiege?

Populismus ist zur Zeit erfolgreich, wie nicht zuletzt der jüngste Entwurf der SPD/Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 15/29) zeigt. Statt zu belegen, wo sich die Reformen 1997/1998 nicht bewährt haben und punktuell nachzubessern, schwenkt er auf eine populistische Opferdebatte ein, möchte aber doch nicht so weit gehen wie die Opposition und legt einen Kompromiss vor, der mit seinen (im Ergebnis zweifellos nötigen) Vorbehalten und Kautelen das schlechte Gewissen überdeutlich werden lässt. Von der *taz* befragt (»Abscheuliche Straftaten«), Christian Rath,

»Die Kinderschutzbewegung ist zersplittert, teilweise antistrafrechtlich, teilweise naiv strafrechtsgläubig und somit noch nicht Teil einer reflektierten Opferschutzbewegung. Es sind wohl diese Reibungsverluste, die Kinderschutz zum Gegenstand populistischer Debatten machen«

weisen, die seit einigen Jahren zunehmend als normal gelten. Da sich die Sexualmoral erheblich geändert hat, haben mittlerweile etwa 20% der jungen Mädchen vor ihrem 14. Lebensjahr sexuelle Erfahrungen. Damit lässt sich eine Debatte schwer vereinbaren, die mit einem sehr weiten Begriff des sexuellen Missbrauchs arbeitet und

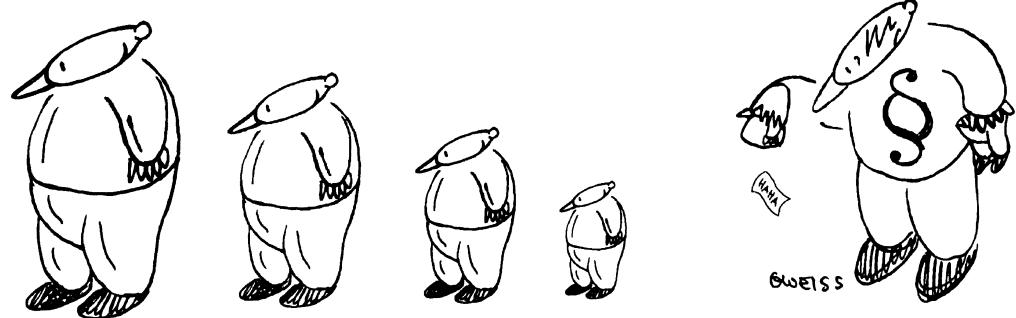
waltigung (Mindeststrafe zwei Jahre). Ohne Not wird seitdem immer wieder verlangt, dieses einleuchtende und zunehmend (zwar sind Ausweichstrategien unverkennbar, aber bei neuen Gesetzen auch zu erwarten) von der Praxis auch umgesetzte System zu ändern und bereits den Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs als Verbre-

20.11.2002) gestand denn die Justizministerin auch, dass sie eigentlich ein umfassendes Gesetzespaket zum verbesserten Opferschutz geplant habe, nun aber die Teile vorziehe, die ihr die Opposition aufdränge. Man hätte gerne gewusst, worin der verbesserte Opferschutz bestehen soll, wenn die für Reformen zugänglichen Gerichte mit einer Änderungsgesetzgebung in Permanenz überfordert werden und die Gesetzgebung deutlich macht, dass sie ihre eigenen Produkte nicht ernst nimmt.

Ich greife zwei Punkte aus dem ansonsten diskutablen Gesetzespaket heraus. Sie machen leider deutlich, dass zur Zeit niemand ein schlüssiges Konzept für einen verbesserten Opferschutz hat:

- Der erste Knackpunkt ist die Mindeststrafendebatte bei sexuellem Missbrauch, die nun von allen Parteien, die FDP ausgenommen, geführt wird,
- Neu und nicht minder bedenklich ist eine in § 138 StGB vorgesehene strafbewehrte *Anzeigepflicht* für Bürger- und Bürgerinnen. Sie müssen nach dem Entwurf einen konkret drohenden sexuellen Missbrauch entweder der Polizei oder einer anderen Behörde, etwa dem Jugendamt anzeigen.

Die Idee einer allgemeinen Anzeigepflicht ist Folge einer *Entschließung des Europäischen Parlaments* vom 6.11.1997, die meint, den Schutz kindlicher Opfer durch generalpräventive Appelle verstärken zu müssen. Sinnvoll ist die Vorgabe des Europaparlaments nur insofern, als es gegenüber Pädophilen in Institutionen (auch innerhalb der jugendschützenden Institutionen und in Krankenhäusern etc.) zu stummen Schweigekartellen gekommen ist, die es aufzubrechen gilt. Die nationalen Gesetzgeber sind daher verpflichtet, die Standards zu verbessern, nach denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendämter und anderer Einrichtungen handeln, insbesondere müssen sie die Kooperation mit der Polizei verbessern. Aber eine an alle Bürger und Bürgerinnen gerichtete Anzeigepflicht ist eher fernliegend, um es mild auszudrücken. Sie kann nämlich dazu führen, dass der Verdächtigte zu früh gewarnt wird und das Opfer noch mehr unter Druck gerät.



Außerdem begünstigt sie unkoordiniertes und damit unprofessionelles Vorgehen.

Keine und keiner der Sachverständigen bei der ersten Anhörung vor dem Rechtsausschuss am 19.02.2003 gehörte zu den Einrichtungen, welche die Netzwerke zum Schutz von Kindern regional und überregional vertreten. Die Gesetzesinitiative setzt also auf symbolisches Strafrecht pur und nicht auf professionelle Netzwerke des Opferschutzes – was eigentlich nach drei Jahrzehnten Reform zu erwarten wäre. Dies beantwortet leider die Frage danach, wieso das mehrfach reformierte Sexualstrafrecht zum Anlass für kurzatmige Änderungsvorschläge gemacht wird: Eine der sich aufdrängenden Antworten ist in dieser Zeitschrift schon oft gegeben worden: *Viktimagogie* (die ideologische Verwendung von Opferinteressen). Sie erklärt nicht nur die immer wieder aufflackernden Mindeststrafendebatten, sondern Denkblockaden. Opferorientierung und Täterorientierung können nicht als Nullsummenspiel betrieben werden. Wer den Beschuldigten/Angeklagten/Verurteilten/Inhaftierten belastet, nutzt nicht unbedingt dem Opfer. Sie benötigen lernende Institutionen, die professionell aufgebaut und regelmäßig auf Funktionalität überprüft werden müssen.

Ein kurzer Rückblick verdeutlicht den Unterschied zwischen Viktimagogie und professioneller Opferarbeit. Die Reform des Sexualstrafrechts 1997 war gegen patriarchale Ideologien gerichtet, die

zu einer partiellen Nichtverfolgung von Beziehungsdelikten und damit zu einer Stabilisierung von überholten Geschlechtsrollen geführt hatten. Nimmt man den 1999 konzipierten Aktionsplan der Bundesregierung gegen häusliche Gewalt und die mittlerweile Gesetz gewordenen zivilrechtlichen Opferrechte des Gewaltenschutzgesetzes 2002 hinzu, dann erzielt die in den 1980er Jahren einsetzende Reformdebatte langfristig eine Professionalisierung der praktizierten Präventionsstrategien: Opferschutz ist in diesem Kontext kein punitives Schlagwort, sondern eine Praxis, konkrete Belastungen in konkreten Verfahren gezielt zu minimieren. Opferselbsthilfegruppen lernen mit staatlichen Institutionen zusammen zu arbeiten, und die Polizei lernt, nicht nur Strafverfolgungsbehörde, sondern auch Service-Einrichtung für Opfer zu sein und diese neue Aufgabe auch zu reflektieren. Allerdings gibt es für Kinder und behinderte Menschen noch keine Netzwerke, die vergleichsweise professionell arbeiten. Die Kinderschutzbewegung ist zersplittert, teilweise antistrafrechtlich, teilweise naiv strafrechtsgläubig und somit noch nicht Teil einer reflektierten Opferschutzbewegung. Es sind wohl diese Reibungsverluste, die Kinderschutz zum Gegenstand populistischer Debatten machen.

Bereits im Januar und April 1998 dominierte ein ideologischer Ton innerhalb der damals schon einsetzenden Änderungsgesetzgebung: es ging nur noch um die Bestrafung und Ver-

wahrung von Triebtätern. Seitdem instrumentalisieren die üblichen Meinungsmacher ganz unüberhörbar das Leid unschuldiger Opfer für kriminalpolitisch fragwürdige Zwecke, die meist mit Opferschutz nur rhetorisch etwas im Sinne haben, ansonsten aber den naiven Glauben der Leser und Leserinnen für Schlagzeilen nutzen. Realpolitisch wurden zwar immer wieder Kompromisse ausgehandelt, aber zurück bleibt ein gesetzgeberischer Aktionismus. Noch vor der Sommerpause möchte Justizministerin Zypries einen Regierungsentwurf einbringen. Vermutlich wissen alle Akteure, dass Strafrecht Opfer nicht schützen kann, sondern angewiesen ist auf eine funktionierende Praxis der Opferberatung und des konkreten Opferschutzes durch effektive Netzwerke. Aber wird dieses Wissen auch die zu erwartenden Gesetzesentwürfe prägen?

Prof. Dr. Monika Frommel ist Direktorin des Instituts für Sanktionsrecht und Kriminologie an der Universität Kiel und Mitherausgeberin dieser Zeitschrift